



Amtsgericht Gelsenkirchen

IM NAMEN DES VOLKES

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

der Blue GmbH

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

gegen

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

hat das Amtsgericht Gelsenkirchen
gemäß § 307 Satz 2 ZPO am 18.11.2025
durch den Richter am Amtsgericht Dr. Leven
für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag i.H.v. € 1.904,00
nebst Zinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz

auf je € 634,66 seit dem 17.01.2023, seit dem 17.02.2023 und seit dem 17.03.2023 zu zahlen.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten i.H.v. € 235,80 nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.01.24 zu zahlen.

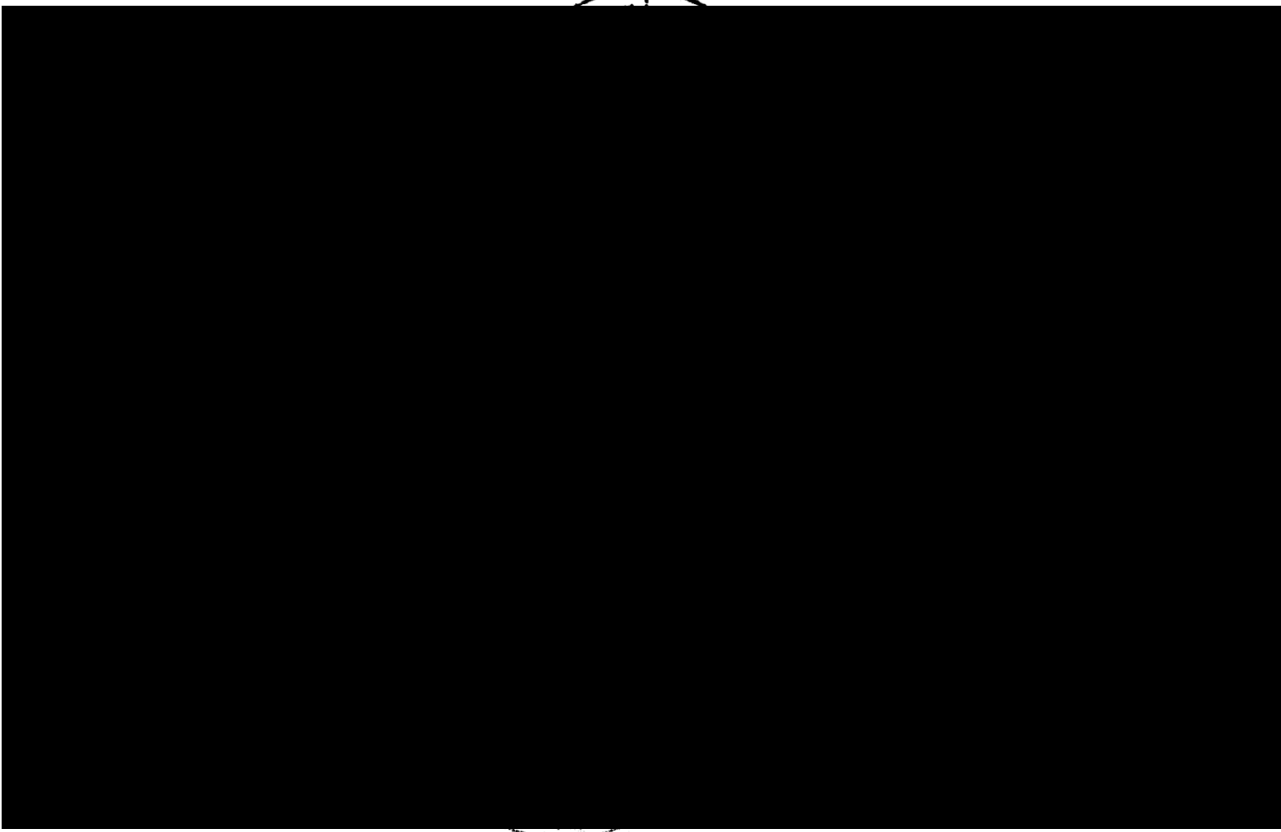
Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag i.H.v. € 5,00 nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.01.24 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 1.903,98 EUR festgesetzt.

Dr. Leven



Vollstreckbare Ausfertigung

206 C 140/25



Amtsgericht Gelsenkirchen

Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Rechtsstreit

der Blue GmbH, [REDACTED]
[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]

sind auf Grund des Anerkenntnisurteils des Amtsgerichts Gelsenkirchen 206 C 140/25 vom 18.11.2025 von dem Beklagten

450,10 EUR - vierhundertfünfzig Euro und zehn Cent -

nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 09.12.2025 an die Klägerin zu erstatten.



